



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 13. September 1965

Teil I Nr. 14

Tag

Inhalt

Seite

13.9.65

Gesetz über das Urheberrecht 209

Gesetz über das Urheberrecht. Vom 13. September 1965

Die kulturelle Grundaufgabe beim umfassenden Aufbau des Sozialismus ist die geistige Formung des Menschen der sozialistischen Gesellschaft und die Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur.

Das Urheberrecht unterstützt und fördert die Lösung dieser Aufgabe. Es dient damit der Verwirklichung des Grundrechtes aller Bürger des deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates auf den Schutz und die allseitige Entwicklung der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Persönlichkeit, ihrer Talente und schöpferischen Fähigkeiten.

Der sozialistische Staat gewährleistet durch das Urheberrecht den umfassenden Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft. Er sichert, daß sich Schriftsteller, Kunstschaffende, Wissenschaftler und alle Bürger ungestört ihrer geistig-schöpferischen Tätigkeit widmen können. Zugleich werden durch das Urheberrecht die Aneignung von Kunst und Wissen durch alle Bürger sowie ihre immer stärker werdende Teilnahme am vielfältigen kulturellen und geistigen Leben in der sozialistischen Gesellschaft geschützt und gefördert.

Das Urheberrecht trägt zur Entwicklung, Förderung und zum Schutz des internationalen Kulturaustausches auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bei.

Erster Teil

Das Urheberrecht

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

(1) Das Urheberrecht hat die Aufgabe, das Schaffen literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Werke zu fördern und zu schützen. Es sichert die geistigen und die materiellen Interessen der Urheber dieser Werke. Das Urheberrecht ermöglicht eine breite Wirkung und Nutzbarmachung aller literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werke, die dem gesellschaftlichen Fortschritt, der Verbreitung humanistischer Ideen und der Sicherung des Friedens und der Völkerfreundschaft dienen. Es stellt so die Verbindung der persönlichen Interessen der Urheber mit dem gesellschaftlichen Interesse her.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, der Verlage und Betriebe und die Leitungen anderer Organisationen sorgen dafür, daß die Rechte der Urheber in ihrem Verantwortungsbereich verwirklicht werden, unabhängig davon, ob ein Werk beruflich oder außerberuflich im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betätigung der Bürger geschaffen ist. Sie fördern und unterstützen alle Formen der Gemeinschaftsarbeit, die dem Entstehen literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Werke dienlich sind.

2. Abschnitt

Das Werk

§ 2

Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft

(1) Das Urheberrecht erstreckt sich auf Werke der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft, die in einer objektiv wahrnehmbaren Form gestaltet sind und eine individuelle schöpferische Leistung darstellen. Die Leistung kann auch in einem Kollektiv erbracht worden sein. Unerheblich ist es, mit welchen Mitteln oder in welchem Verfahren die Werke gestaltet wurden. Sie können auch als Skizze oder Entwurf vorliegen.

(2) Werke im Sinne des Abs. 1 können zum Beispiel sein:

- a) Sprachwerke (Schriftwerke, Reden und Vorträge);
- b) Werke der Musik;
- c) Bühnenwerke (dramatische, musikedramatische, choreographische und pantomimische Werke);
- * d) Werke der Malerei, Bildhauerei, Grafik, Gebrauchsgrafik und der angewandten Kunst;
- e) Filmwerke;
- f) Fernsehwerke;
- g) Rundfunkwerke;
- h) Werke der Fotografie und der Fotomontage;
- i) Werke der Baukunst.

§ 3

Teile des Werkes und Titel

Das Urheberrecht erstreckt sich auf das Werk im ganzen, auf dessen Teile und auf den Titel, sofern er individuell schöpferischen Charakter hat.